

# Satzung des Aero-Club Landau/Pf. e.V.

## § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Aero-Club Landau/Pf. e.V. Er hat seinen Sitz in Landau/Pf. und ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Luftsportverbandes Rheinland-Pfalz e.V. im Deutschen Aero-Club.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein bezweckt ausschließlich die Ausübung und die Förderung des Luftsports, insbesondere für die Jugend.
- (2) Der Verein verfolgt mit der Ausübung und Förderung des Luftsports ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse gem. § 11 der Satzung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## § 3 Mitgliedschaft, Beiträge, Umlagen

- (1) Der Verein besteht aus:
  - (A) Aktiven Mitgliedern, und zwar
    - (AA) Erwachsenen
    - (AB) Jugendlichen
  - (B) Fördernden Mitgliedern
  - (C) Ehrenmitgliedern
- (2) Aktives Mitglied kann werden, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat. Natürliche Personen, Firmen, Behörden und Vereine können die fördernde Mitgliedschaft erwerben.
- (3) Über die schriftlich beantragte Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes.
- (4) Als Jugendliche gelten alle Mitglieder bis 18 Jahre, sowie die sich in Berufsausbildung Befindenden, längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.
- (5) Die Mitgliedschaft gilt als erworben, sobald die Aufnahmebestätigung zugestellt und sowohl die Aufnahmegebühr als auch der Beitrag für das Aufnahmejahr gezahlt ist.
- (6) Innerhalb des 1. Jahres kann die Mitgliedschaft von beiden Seiten jederzeit aufgelöst werden. Aufnahmegebühren werden nicht erstattet. Beiträge für nicht angefangene Monate werden erstattet.
- (7) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühren und von Umlagen, sowie der mit diesen Umlagen zu belastende Personenkreis werden durch die Hauptversammlung festgesetzt. Die Beiträge sind jeweils für ein ganzes Kalenderjahr im 1. Quartal im voraus zu entrichten. Ausnahmen kann der Vorstand auf Antrag zulassen. Die Festsetzung der Fluggebühren erfolgt durch den Vorstand.

## § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen der Satzung die Zwecke des Vereins zu fördern und sich an den organisatorischen Arbeiten des Vereins zu beteiligen. Zu den Pflichten des Satzes (1) gehört auch die Pflicht zur regelmäßigen Beitragszahlung. Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, solange es mit seinen finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung in Verzug ist. In Härtefällen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (2) Aktiv wahlberechtigt ist, wer das 16. Lebensjahr, passiv wahlberechtigt, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Voraussetzung ist jeweils eine 12-monatige Mitgliedschaft im Verein. Juristische Personen haben eine Stimme.
- (3) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte, sind aber beitrags- und umlagenfrei.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft und Auflösung des Vereins

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschuß.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich erfolgen. Ausnahmen können vom Vorstand zugelassen werden.
- (3) Der Ausschuß eines Mitgliedes setzt voraus, daß es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze und Ordnung des Vereins verstößt, insbesondere die Bereitschaft zur Mitarbeit innerhalb des Vereins durch üble Nachrede, Schädigung anderer oder ähnlicher Handlungen schuldhaft gefährdet, mit der Zahlung des Beitrages trotz Mahnung im Rückstand ist oder wegen eines kriminellen Vergehens rechtskräftig verurteilt wurde, nachdem dem Auszuschließenden rechtliches Gehör gewährt wurde.
- (4) Über den Ausschuß entscheidet der Vorstand mit 3/4 Mehrheit.  
Im Falle des Ausschlusses ist der Beschluß dem Mitglied umgehend schriftlich unter Angabe der Gründe und mit dem Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit mitzuteilen. Das Mitglied hat das Recht, gegen den Ausschuß innerhalb von 4 Wochen über den Vorstand schriftlich Einspruch an die Hauptversammlung einzureichen, die dann umgehend mit der satzungsgemäßen Frist einzuberufen ist. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte des Mitgliedes.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft oder Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder nicht mehr als eventuell eingezahlte Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

## § 6 Gewinn und Begünstigung

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 7 Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins.  
Sie berät und beschließt über grundsätzliche Fragen des Vereins, insbesondere Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins, die Wahl des Vorstandes und die Festsetzung der Beiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren.
- (2) Die Hauptversammlung hat in den ersten drei Monaten eines Kalenderjahres stattzufinden. Sie wird durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einberufen.
- (3) Bei form- und fristgerechter Einladung ist die Hauptversammlung beschlußfähig.
- (4) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn a) mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder sie beantragen, b) der Vorstand oder c) die Aktivenversammlung sie mit einfacher Mehrheit beschließt.
- (5) Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
- (6) Die Wahlen können durch Akklamation oder durch geheime Abstimmung erfolgen. Geheime Abstimmung muß erfolgen, wenn auch nur ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt.
- (7) Zur Beschlußfassung über die Auflösung der Vereins ist die Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder in der Hauptversammlung erforderlich. Ist eine zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Hauptversammlung nicht beschlußfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Hauptversammlung mit den selben Tagesordnungspunkten einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem Versammlungstag stattfinden, hat aber spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen. Die neue Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Einladung zu dieser Hauptversammlung hat einen Hinweis auf die erweiterte Beschlußfähigkeit zu enthalten.
- (8) Jeder ordentlichen Hauptversammlung obliegt: Entgegennahme des Berichts des Vorstandes, Beschlußfassung über den Bericht der Rechnungsprüfer, Festsetzung der Beiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren. In jedem zweiten Jahr: Die Entlastung des Vorstandes, die Neuwahl des Vorstandes, die Wahl von zwei Rechnungsprüfern und zwei Stellvertretern.
- (9) Wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, bedürfen Beschlüsse der einfachen Mehrheit. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur beschlossen werden, wenn dies in der Einberufung ausdrücklich mitgeteilt wurde und nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

## § 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:  
Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Rechnungsführer, Schriftführer, Flugbetriebsreferent, technischer Referent, Beisitzer.  
Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins entsprechend der Satzung und nach Weisung der Hauptversammlung. Über diesen Rahmen hinaus hat der Vorstand vor Beschlüssen die Aktivenversammlung zu hören.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden je mit Alleinvertretungsrecht. Im Innenverhältnis kann jedoch der stellvertretende Vorsitzende von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- (3) Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit und ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt.
- (5) Der Vorstand tritt in der Regel monatlich einmal zusammen.  
Der jeweilige Termin wird den Vorstandsmitgliedern mündlich durch den 1. Vorsitzenden oder seinen Vertreter bekanntgegeben.
- (6) Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangt.
- (7) Der Vorstand kann weitere beratende Ausschüsse bilden. Diese Ausschüsse unterstützen den Vorstand in allen Fachfragen.
- (8) Jedes Vorstandsmitglied kann nur für einen Vorstandsposten gewählt werden.
- (9) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (10) Der Vorstand erläßt eine Jugendordnung.

## § 9 Die Aktivenversammlung

- (1) Die Aktivenversammlung tritt monatlich zusammen und wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Form und Frist der Einladung werden in der 1. Sitzung eines jeden Jahres, zu der schriftlich eingeladen werden muß, festgelegt.
- (2) Die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung kann von der Aktivenversammlung durch Beschluß mit einfacher Mehrheit beantragt werden. Beschlußfähigkeit ist gegeben, wenn die Hälfte aller stimmberechtigten aktiven Mitglieder anwesend ist. Die Stimmberechtigung richtet sich nach den Bestimmungen des § 4.

## § 10 Protokolle

Über alle Beschlüsse der Hauptversammlung, des Vorstandes und der Aktivenversammlung sind Protokolle zu erstellen, die jedem Mitglied zugänglich sein müssen. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

## § 11 Schlußbestimmungen

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des satzungsgemäßen Zweckes gemäß § 2 entscheidet die auflösende Hauptversammlung über die weitere gemeinnützige Verwendung des Vereinsvermögens, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der von Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt.
- (2) Diese Satzung tritt an Stelle der Satzung vom 24.08.1993 und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 10.03.1995 geändert und insgesamt neu gefaßt.